

seiner Säthen / versprechen oder gebrauchen / und dieselbigen Procuratores sollen sich unmügen Geschwages / und einer den andern / wie sie bisher gepfleget / zu schimpfieren / und mit vergeblichen oder unnothdürftigen Worten / in ihren Säthen zu übergeben / enthalten / welcher aber solches übergeben / und anders halten würde / den soll unser Amtmann / nach groſſe seiner Übertretung / in keinen Weg ungestraft lassen.

## Der 10. Artikel.

Wann durch Urtheil und Recht / den Partheyen Beweisung auffgelegt / wie die soll vollführt / und darauf weiter verfahren werden.

**D**erweil auch die Gezeugnis zu mehrmalen fast lang / daß nicht möglich / dieselbigen also in kurzer Zeit abzuschreiben / Abschriften den Partheyen zu überreichen / und solche Gezeugnis / nothdürftiglich zu beschaffen / und auf daß den Partheyen hieraus / an eines jeden Gerecht gleich kein Verfützung erwachsen dienste / als ordnen Wir / daß hinfür / wann ein Gezeugnis verfürt / publicirt und eröffnet / daß Insere Amtleute dieselbigen Gezeugnis aufs förderlichste abzuschreiben / und die Abschrift den Partheyen zu übergeben / verfügen sollen / und wann solches geschehen / sol derjenige so wider das Gezeugnis excipiri w. l. vom Tage erlangter Abschrift / auf den fünften Tag seine Exception zwisch einbringen / es wäre dann daß auf den fünften Tag ein Montag / oder ander Geboten Feiertag gefiele / als dann so mag er mit dem einlegen bis auf den nächstfolgenden Tag verziehen / welches ihm ungefährlich seyn sol / auch seinem Gegenthil die eine Abschrift zugeschafft / der vom Tage er die bekommen auf den fünften Tag sein Replica dargegen / auch gezwifacht einbringen / damit es gleicher Weiß wie vermeldet gehalten werden sol / und also förder / bis so lange von jedem Theil drey Fälle einbracht / als dann wo im letzten Satz nichts neues eingewendet / sollen die Fälle zu versprechen abgeschickt werden.

Der